

Bescheinigung der Unternehmereigenschaft durch die ausländische Steuerbehörde

Der Antragsteller muss seine Unternehmereigenschaft gegenüber der ESTV mittels einer Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde im Land des Wohn-, Geschäftssitzes oder der Betriebsstätte nachweisen (Art. 151 Abs. 1 Bst. d MWSTV). Diese Bescheinigung muss für die Vergütungsperiode gültig sein.

Sofern das Gegenrecht gewährt wird und das Land ein Mehrwertsteuersystem kennt (oder kein Mehrwertsteuersystem kennt; siehe Länderliste), muss die Unternehmerbescheinigung zwingend immer:

- Die Eintragung als mehrwertsteuerpflichtige Person (oder die Unternehmereigenschaft) während der Vergütungsperiode bestätigen; oder
- das Datum angeben, ab dem der Antragsteller als mehrwertsteuerpflichtige Person eingetragen ist (oder der Antragsteller die Unternehmereigenschaft besitzt).

Wenn die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, wird die ESTV die schweizerische Mehrwertsteuer nicht rückvergüten (MWST-Info 18 Vergütungsverfahren, Ziff. 1.4, Praxispräzisierung, publiziert am 26.02.2026).

Ort der Leistung: Forschung und Entwicklung

Der Ort einer Forschungs- und Entwicklungsleistung richtet sich künftig nach dem Empfängerortsprinzip (Art. 8 Abs. 1 MWSTG).

(MWST-Branchen-Info 25 Forschung und Entwicklung, Ziff. 2.2.3, 4.1 und 4.2; Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 8 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025, publiziert am 14.01.2025).

Geld- und Kapitalverkehr

Der Verkauf von Emissionsrechten, Zertifikaten und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen, Herkunftsnachweisen für Elektrizität und ähnlichen Rechten, Bescheinigungen und Zertifikaten gilt nicht als von der Steuer ausgenommene Leistung im Geld- und Kapitalverkehr, sondern als steuerbare Dienstleistung im Sinne von Art. 3 Bst. e MWSTG, deren Ort sich nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG bestimmt.

Die Übertragung von Emissionsrechten, Zertifikaten und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen, Herkunftsnachweisen für Elektrizität und ähnlichen Rechten, Bescheinigungen und Zertifikaten unterliegt nach Art. 45 Abs. 1 Bst. e MWSTG generell der Bezugsteuer, unabhängig vom Sitz des Leistungserbringers. Der Leistungserbringer muss keine Vorsteuerkorrektur vornehmen (MWST-Info 04 Steuerobjekt, Ziff. 6.20; Praxisänderung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b und Art. 45 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025, publiziert am 14.01.2025).

Übertragung von Emissionsrechten und ähnlichen Rechten

Bei der Übertragung von Rechten, Bescheinigungen und Zertifikaten im Sinne von Art. 45 Abs. 1 Bst. e MWSTG (Emissionsrechten, Zertifikaten und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen, Herkunftsnachweisen für Elektrizität und ähnlichen Rechten, Bescheinigungen und Zertifikaten) kommt die Bezugsteuer zur Anwendung. Die Übertragung unterliegt daher beim Leistungserbringer nicht der Inlandsteuer (Art. 111a Abs. 1 MWSTV), was jedoch keinen Einfluss auf dessen Vorsteuerabzugsberechtigung hat.

Bezugsteuerpflichtig werden die inländischen und ausländischen Leistungsbezüger, die nicht bereits nach Art. 10 MWSTG allgemein steuerpflichtig sind, sofern das Total der bezogenen Leistungen nach Art. 45 Abs. 1 Bst. a-e MWSTG im entsprechenden Kalenderjahr 10'000 Franken übersteigt (MWST-Info 14 Bezugsteuer, Ziff. 2.5, 4.2 et 5; Praxisänderung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen, anwendbar ab 01.01.2025, publiziert am 14.01.2025).